

bardische Gemahlin nach einjähriger Ehe verstieß. Neue Einsichten und Deutungen bringt die Studie nicht. D. J.

Carlrichard Brühl, Kronen- und Krönungsbrauch im frühen und hohen Mittelalter, HZ 234 (1982) S. 1–31, knüpft an seine bekannte Studie über „Fränkischen Krönungsbrauch“ von 1962 an (vgl. DA 18, 282) und bietet in Auseinandersetzung mit der seitherigen Forschung eine Übersicht der nachkarolingischen Praxis von „Erstkrönungen“, „Mitkrönungen“ und „Festkrönungen“ sowie des „Unter der Krone Gehens“. Er hält daran fest, daß alle diese Formen herrscherlicher Repräsentation (einschließlich der „Befestigungskrönung“ nach einer Herrschaftskrise) bereits im 9. Jh. üblich waren und allenfalls spärlich bezeugt sind. Den Übergang vom Gebrauch der Krone als bloßem Bestandteil des Herrscherornats zur förmlichen Krönung als Symbolakt legt er nun, gestützt auf die – als zeitgenössisch betrachtete – *Clausula de unctione Pippini*, deutlicher auf 754 fest, indem er neben der Salbung Pippins und seiner Söhne durch Papst Stephan II. auch die „liturgische Zusatzhandlung“ einer Krönung annimmt. Mißverständlich ist es, wenn auf S. 30 Anm. 169 von der „Regula canonicorum des Bischofs Chrodegang von Metz (um 900)“ mit Verweis auf Mansi die Rede ist; das gemeinte, nur in einer interpolierten Fassung der Regel überlieferte Zitat über die *praecipuae sollemnitates* hat bereits Werminghoff, NA 27, 651 als c. 46 des sog. Aachener Konzils von 817 bestimmt (MGH Capit. 1 S. 346; Corpus consuetudinum monasticarum 1 S. 474f., 526f., 550f.). R. S.

Karl Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 25) Wien–Köln–Graz 1979, 224 S., DM 80. – Dieses Buch will durch eine Untersuchung der Opposition im Karolingerreich „neue Zugänge zum Verständnis von Politik und Verfaßtheit des Gemeinwesens eröffne(n)“ (S. 7). Es soll aber nur die „politische Opposition“ der Adelsgruppen behandelt werden, da die Bewegungen der unteren Schichten „keine gesellschaftspolitischen Alternativvorstellungen“ (S. 12) gehabt hätten (Frage: Gab es solche beim Adel?). In einem ersten Abschnitt werden einige Begriffe aus den Quellen, die mit Politik und Opposition zusammenhängen, betrachtet (*coniuratio, rebellio, consilium, secundus a rege*), deren Auswahl – wie auch der Vf. selbst andeutet (S. 39) – zufällig erscheint. Die folgenden Abschnitte sind dann in der Hauptsache aus den Erträgen der prosopographischen Adelsforschung der Karolingerzeit gearbeitet. Dabei werden die Ergebnisse dieser z.T. mit Zurückhaltung aufzunehmenden Forschungsrichtung nicht selten als feststehende Tatsachen verwertet. Dies trifft besonders für Kapitel 2 zu, in dem für die Aufklärung der Hintergründe der Hartratsverschwörung recht hohe Anforderungen an die Bereitschaft des Lesers, dem Vf. zu folgen, gestellt werden. Immerhin scheint soviel deutlich, daß der Vf. als Träger der Opposition in den achtziger Jahren des 8. Jh. den „alten“, bereits in vorkarolingischer Zeit mächtigen Adel ausmacht, dessen Mitglieder teils in Opposition, teils aber auch auf der Seite des Königs standen. Als Beispiel für die Behandlung eines oppositionellen Fürsten wird das Schicksal Tassilos III. geschildert und vom Vf. mit folgenden Worten kommentiert: „Der Vorgang des Prozesses von 788 erinnert an eine Umkehrung des Prozesses Christi. Während Jesus vor falschen Zeugen schweigt, muß Tassilo aufgrund berechtigter Anschuldigungen eine Reihe von Delikten gestehen“ (S. 59). Sehr umfangreich ist dann ein Passus, der sich mit den Personen befaßt, die als Zeugen für das Testament Karls des Großen genannt werden, obwohl der Zu-